



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderaufruf 2022

„Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung - Modellprojekte“

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck der Förderung	3
1.1.	Ziel und Zweck der Förderung der Modellprojekte zur Qualitätssicherung in der Antidiskriminierungsberatung	3
1.1.1.	<i>Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich der juristischen Beratung und des Datenschutzes</i>	3
1.1.2.	<i>Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungskampagnen</i>	4
1.1.3.	<i>Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Monitoring und Dokumentation sowie Weiterbildung</i>	4
1.1.4.	<i>Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Austausch und Vernetzung..</i>	5
1.2.	Ziel und Zweck der Förderung des Modellprojektes für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg	5
2.	Geförderte Maßnahmen	7
2.1.	Förderung der Modellprojekte zur Qualitätssicherung in der Antidiskriminierungsberatung	7
2.2.	Förderung des Modellprojektes für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg.....	7
3.	Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Förderung	8
3.1.	Zuwendungsempfänger	8
3.2.	Laufzeit.....	8
3.2.1.	<i>Laufzeit der Förderung der Modellprojekte zur Qualitätssicherung in der Antidiskriminierungsberatung</i>	8
3.2.2.	<i>Laufzeit der Förderung des Modellprojektes für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg</i>	8
3.3.	Grundvoraussetzungen	9
3.3.1.	<i>Fachliche Grundvoraussetzungen</i>	9
3.3.2.	<i>Zuwendungsrechtliche Grundvoraussetzungen</i>	9

4.	Umfang und Höhe der Förderung	11
4.1.	Umfang und Höhe der Förderung der Modellprojekte zur Qualitätssicherung in der Antidiskriminierungsberatung.....	11
4.1.1.	<i>Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich juristische Beratung und Datenschutz</i>	11
4.1.2.	<i>Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungskampagnen</i>	11
4.1.3.	<i>Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Monitoring und Dokumentation sowie im Bereich Weiterbildung</i>	11
4.1.4.	<i>Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Austausch und Vernetzung</i> 12	
4.2.	Umfang und Höhe der Förderung des Modellprojektes für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg	12
5.	Antragsstellung und -verfahren	12

1. Ziel und Zweck der Förderung

Das Land hat die Aufgabe, Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu ergreifen. Dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Vernetzungsstellen und Antidiskriminierungsnetzwerken (vgl. § 5 Nr. 6 PartIntG). Zentrales Ziel der Antidiskriminierungsarbeit in Baden-Württemberg ist es, den berechtigten Anspruch der hier lebenden Menschen auf Teilhabe und Zugehörigkeit zu gewährleisten sowie Diskriminierungen aktiv zu entgegenzutreten.

Seit 2013 unterstützt das Land Baden-Württemberg zu diesem Zweck den Aufbau und den Betrieb lokaler Beratungsstellen gegen Diskriminierung, ergänzt um eine überregionale Beratungsstelle gegen Diskriminierung sowie um Beratungsatelliten. Zweck der Förderung ist es zum einen, allen von Diskriminierung betroffenen Menschen im Land einen niedrigschwelligen Zugang zu einer professionellen Antidiskriminierungsberatung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die Bevölkerung in Baden-Württemberg für Diskriminierungen sensibilisiert und Diskriminierungen proaktiv vorgebeugt werden. Die Förderung zielt daher zum anderen darauf ab, Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Baden-Württemberg professionell und niedrigschwellig anzubieten. Alle Beratungsstellen und -satelliten in Baden-Württemberg arbeiten horizontal, d.h. sie beraten und/oder informieren bzw. sensibilisieren zu allen Diskriminierungsgründen, und müssen eine entsprechende Fachexpertise mitbringen.

1.1. Ziel und Zweck der Förderung der Modellprojekte zur Qualitätssicherung in der Antidiskriminierungsberatung

Die Modellprojekte sind bei Trägern (z.B. Verbände, Vereine, andere rechtsfähige Träger, hinsichtlich des Modellprojekts Juristische Beratung und Datenschutz die in diesem Bereich einschlägigen Rechtsformen) in Baden-Württemberg verankert und bieten allen Beratungsstellen und -satelliten fachliche Unterstützung in relevanten Bereichen. Dies dient dazu, die flächendeckende und auf einheitlichen Standards basierende professionelle Antidiskriminierungsberatung sowie die Sensibilisierung gegen Diskriminierung in Baden-Württemberg weiter zu verbessern.

1.1.1. *Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich der juristischen Beratung und des Datenschutzes*

Im Rahmen des Modellprojekts sollen die Beratungsstellen und -satelliten fachliche Unterstützung im Bereich der juristischen Beratung und des Datenschutzes erhalten.

Das Modellprojekt ermöglicht die Erbringung von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen im Rahmen der Beratungstätigkeit der Beratungsstellen in Baden-Württemberg. Die Beratungsstellen sind in diesem Zusammenhang Erbringer*innen unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen für Personen, die bzgl. einer (möglichen) Diskriminierung Rat suchen. Die Rechtsdienstleistungen betreffen daher die Beratung von Betroffenen von Diskriminierung in Fragen des Antidiskriminierungsrechts wie auch weiterer hiermit verbundener rechtlicher Fragen. Die Rechtsdienstleistung gegenüber der ratsuchenden Person erfolgt in Zusammenarbeit zwischen dem Träger des Modellprojekts und den Beratungsstellen im Sinne von § 6 Abs. 2 RDG durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person.

Das Modellprojekt stellt darüber hinaus die fachliche Unterstützung der Beratungsstellen bei weiteren im Rahmen des Förderaufrufs geförderten Tätigkeiten, die spezifische rechtliche Expertise erfordern (bspw. Fragen des Datenschutzes), bereit.

1.1.2. Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungskampagnen

Im Rahmen des Modellprojekts sollen die Beratungsstellen und -satelliten fachliche Unterstützung in den Bereichen Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit erhalten. Darüber hinaus findet im Rahmen des Modellprojektes eine Koordination der Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen der Beratungsstellen und -satelliten statt. Hierunter sind auch eine gemeinsame fallbezogene Öffentlichkeitsarbeit sowie eine fallunabhängige Öffentlichkeitsarbeit, die sich unmittelbar aus der Beratungsarbeit ergibt, zu verstehen. Das Modellprojekt dient als zentrale Erstanlaufstelle bei nicht ausschließlich an eine spezifische lokale Beratungsstelle gerichteten Pressenanfragen.

1.1.3. Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Monitoring und Dokumentation sowie Weiterbildung

Im Rahmen des Modellprojekts sollen die Beratungsstellen und -satelliten fachliche Unterstützung im Bereich der Einführung bzw. Nutzung eines einheitlichen Dokumen-

tationssystems erhalten. Das Modellprojekt sieht weiterhin die Unterstützung der Beratungsstellen bei der Auswertung des Dokumentationssystems und bei der Aufbereitung der Daten für Projektberichte, Medienbeiträge, usw. vor.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Modellprojektes Weiterbildungen für die Mitarbeitenden der Beratungsstellen und -satelliten zentral koordiniert sowie in diesem Zusammenhang anfallende Kosten, bspw. für Honorare und Unterbringungskosten von Vortragenden und Teilnehmenden oder für Entgelte, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt. Hierzu zählen bspw. auch die Weiterbildungen im Bereich Antidiskriminierungsberatung nach den Standards des Antidiskriminierungsverbands Deutschland (advd) sowie weitere einschlägige Weiterbildungsangebote.

1.1.4. Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Austausch und Vernetzung

Im Rahmen des Modellprojektes wird der fachliche Austausch und die Vernetzung der Beratungsstellen und -satelliten gesichert. Hierzu zählt u.a. die Koordination der Vernetzung der Beratungsstellen und -satelliten mit Dritten, d.h. bspw. die Vertretung der Beratungsstellen und -satelliten im Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd), die Koordination der Kooperation mit landesweit tätigen Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie der Aufbau und Betrieb von landesweiten Netzwerken. Darüber hinaus gehört auch die Beantwortung von Fragen zur Antidiskriminierungsberatung im Land bzw. zur Sensibilisierung gegen Diskriminierung bei lokalen Veranstaltungen und mit lokalen Ansprechpartner*innen zu den Aufgaben des Modellprojekts.

Außerdem sieht das Modellprojekt die Vernetzung, Unterstützung und Beratung der Beratungsstellen und -satelliten vor, u.a. auch im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Antidiskriminierungsberatung. Außerdem ist die Organisation entsprechender regelmäßiger Austauschtreffen zwischen LADS, Beratungsstellen und -satelliten zentrale Aufgabe des Modellprojekts.

Darüber hinaus dient das Modellprojekt als Bindeglied der Beratungsstellen und -satelliten zur LADS und koordiniert die Konzeptentwicklungen zwischen Beratungsstellen und -satelliten und LADS in Bezug auf eine flächendeckende Antidiskriminierungsberatungslandschaft in Baden-Württemberg.

1.2. Ziel und Zweck der Förderung des Modellprojektes für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg

Im Rahmen des Modellprojekts soll die Zusammenarbeit der Beratungsstellen und -satelliten mit den entsprechenden kommunalen sowie regionalen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Strukturen in Frankreich, insbesondere im Bereich der Antidiskriminierungsberatung sowie der Sensibilisierung gegen Diskriminierung, gefördert werden. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf grenzüberschreitende Themen gelegt. Die Vernetzung findet u.a. im Rahmen einer jährlich stattfindenden gemeinsamen Veranstaltung von in diesem Bereich tätigen Stellen aus Frankreich und Baden-Württemberg statt. Im Rahmen des Modellprojektes soll die Kooperation mit einer oder mehreren entsprechenden Stellen in Frankreich etabliert werden. Eine Weitergabe von Zuwendungen an die kooperierenden Stellen in Frankreich als Letztempfängerinnen ist in Abstimmung mit der LADS möglich.

2. Geförderte Maßnahmen

2.1. Förderung der Modellprojekte zur Qualitätssicherung in der Antidiskriminierungsberatung

Im Rahmen der Förderung der Modellprojekte

- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungskampagnen
- Monitoring und Dokumentation sowie Weiterbildung
- Austausch und Vernetzung

werden unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Träger, gefördert, die aktuell eine Förderung für eine Beratungsstelle oder einen Beratungssatelliten erhalten und ein entsprechendes Modellprojekt aufbauen wollen.

Im Rahmen der Förderung des Modellprojekts

- Juristische Beratung und Datenschutz

werden unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Stellen gefördert, die ein entsprechendes Modellprojekt aufbauen wollen.

2.2. Förderung des Modellprojektes für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg

Im Rahmen der Förderung des Modellprojektes

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg

werden unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Träger gefördert, die aktuell eine Förderung für eine Beratungsstelle oder einen Beratungssatelliten erhalten und ein entsprechendes Modellprojekt aufbauen wollen.

3. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Förderung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Das Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG Anwendung.

3.1. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen Träger (z.B. Verbände, Vereine, andere rechtsfähige Träger, hinsichtlich des Modellprojekts Juristische Beratung und Datenschutz die in diesem Bereich einschlägigen Rechtsformen) in Betracht, die

- entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen,
- eine gesichert ordnungsgemäße Geschäftsführung haben,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

3.2. Laufzeit

3.2.1. *Laufzeit der Förderung der Modellprojekte zur Qualitätssicherung in der Antidiskriminierungsberatung*

Die Förderung der Modellprojekte zur Qualitätssicherung in der Antidiskriminierungsberatung erfolgt befristet nach Projektbeginn, der zwingend im Jahr 2022 liegen muss. Die Modellprojekte können längstens bis zum 31.12.2024 gefördert werden.

3.2.2. *Laufzeit der Förderung des Modellprojektes für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg*

Die Förderung des Modellprojekts für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg erfolgt befristet nach Projektbeginn, der zwingend im Jahr 2023 liegen muss. Das Modellprojekt kann längstens bis zum

31.12.2023 gefördert werden. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Anschlussbewilligung.

3.3. Grundvoraussetzungen

3.3.1. *Fachliche Grundvoraussetzungen*

Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet

- die Standards der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Antidiskriminierung (siehe hierzu auch: www.lag-adb-bw.de) zur Grundlage ihrer Tätigkeit zu nehmen,
- regelmäßig mit der LADS, der LAG Antidiskriminierungsberatung sowie den weiteren Beratungsstellen und -satelliten und Modellprojekten zusammenzuarbeiten.

3.3.2. *Zuwendungsrechtliche Grundvoraussetzungen*

Alle Zuwendungsempfänger, die einen Zuschuss als Projektförderung erhalten, sind darüber hinaus verpflichtet

- einen angemessenen Eigenmittelanteil einzubringen. Als angemessen gilt ein Eigenmittelanteil von mindestens fünf Prozent der Zuwendungen durch das Land sowie ggf. Dritte.
- Der Eigenmittelanteil kann durch
 - Geldleistungen, die die Zuwendungsempfänger aus eigenem Vermögen bereitstellen,
 - sonstige mit dem Zweck zusammenhängende Einnahmen (z.B. Entgelte und Honorare, Spenden) erbracht werden.
- in einem dem Antrag beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan die Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, Spenden und sonstige Drittmittel, Landesmittel sowie ggf. kommunale Mittel) darzustellen,
- angebotene Entgelte für Seminare, Workshops etc. anzunehmen und dies dem Zuwendungsgeber mitzuteilen,
- nach Abschluss des Projektes einen Verwendungsnachweis bestehend aus Sachbericht sowie zahlenmäßigem Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen.

Zuwendungsfähig sind Personalkosten, projektbezogene Sachausgaben sowie Gemeinkosten (z. B. indirekte Ausgaben, wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und sonstige Gemeinkosten). Im Rahmen der Gemeinkosten ist grundsätzlich eine Verwaltungspauschale von bis zu 5% der Gesamtausgaben förderfähig. Gemeinkosten, die diesen Anteil überschreiten, müssen im Einzelnen nachgewiesen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO.

Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

4. Umfang und Höhe der Förderung

4.1. Umfang und Höhe der Förderung der Modellprojekte zur Qualitätssicherung in der Antidiskriminierungsberatung

4.1.1. *Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich juristische Beratung und Datenschutz*

Die Förderung des Modellprojekts zur Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich juristische Beratung und Datenschutz erfolgt in Form einer Zuwendung als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung oder in anderer geeigneter Form (bspw. in Form eines Rahmenvertrags). Die Maßnahmen werden in Höhe von bis zu 110.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Im Fall einer Projektförderung erfolgt die Förderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Die juristische Beratung muss durch eine Person erfolgen, die die in § 6 Abs.2 RDG festgelegten Anforderungen erfüllt und ausgewiesene Fachkenntnisse im Bereich Antidiskriminierungsrecht besitzt.

4.1.2. *Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungskampagnen*

Die Zuwendung im Rahmen der Förderung für das Modellprojekt zur Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungskampagnen erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 30.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Beratung und Unterstützung der Beratungsstellen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungskampagnen erfolgt durch eine Person mit nachgewiesener Qualifikation sowie einschlägigen Fachkenntnissen in diesem Bereich.

4.1.3. *Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Monitoring und Dokumentation sowie im Bereich Weiterbildung*

Die Zuwendung im Rahmen der Förderung für das Modellprojekt zur Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Monitoring und Dokumentation sowie im Bereich Weiterbildung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen

werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 30.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Beratung und Unterstützung der Beratungsstellen im Bereich Monitoring und Dokumentation sowie im Bereich Weiterbildung erfolgt durch eine Person mit nachgewiesener Qualifikation sowie einschlägigen Fachkenntnissen in diesen Bereichen.

4.1.4. Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Austausch und Vernetzung

Die Zuwendung im Rahmen der Förderung für das Modellprojekt zur Sicherung von Qualitätsstandards im Bereich Austausch und Vernetzung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 30.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Beratung und Unterstützung der Beratungsstellen im Bereich Austausch und Vernetzung erfolgt durch eine Person mit nachgewiesener Qualifikation sowie einschlägigen Fachkenntnissen in diesem Bereich.

4.2. Umfang und Höhe der Förderung des Modellprojektes für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg

Die Zuwendung im Rahmen der Förderung für das Modellprojekt zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 30.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Koordination der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Baden-Württemberg erfolgt durch eine Person mit nachgewiesener Qualifikation und einschlägigen Fachkenntnissen in diesem Bereich sowie sehr guten Kenntnissen der französischen Sprache.

5. Antragsstellung und -verfahren

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist die Bewilligungsstelle.

Der Antrag mit dem auf Anfrage zur Verfügung gestellten Formular ist durch die Träger bis zum **06.11.2022** zu stellen.

Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

- ausschließlich per E-Mail an lads@sm.bwl.de
- in einem PDF-Dokument inkl. aller Anlagen bis zu einer Größe von 2 MB
- Zusätzlich müssen der Antrag sowie der Kosten- und Finanzierungsplan als Word- oder Excel-Dokument übermittelt werden.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO nachzuweisen. Die Erteilung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für Fragen zum Förderaufruf und dazu, wie Sie eine Förderung beantragen können, stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter 0711 123-3990 oder per E-Mail an lads@sm.bwl.de zur Verfügung.

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration Baden-Württemberg
Antidiskriminierungsstelle des Landes
Baden-Württemberg (LADS)

Referat 43 – Interkulturelle Angelegenheiten,
Antidiskriminierung
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

www.antidiskriminierungsstelle-bw.de



L A D S
Antidiskriminierungsstelle des
Landes Baden-Württemberg